

Richtlinien des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege

1. Grundsatz

Der Landkreis Schweinfurt gewährt im Rahmen seiner verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den denkmalpflegerischen Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Förderung ist, daß

- das Denkmal in die Denkmalliste nach Art. 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes eingetragen oder der Antrag auf Aufnahme gestellt ist und Aussicht auf Erfolg hat und
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für diese Maßnahme, soweit erforderlich, erteilt ist.

3. Zuschussempfänger

- (1) Der Landkreis Schweinfurt fördert Maßnahmen von privaten Trägern. Für kirchliche bzw. kommunale Projekte werden keine Zuschüsse gewährt.
- (2) Eine private Trägerschaft für Objekte, die sich in kommunalem bzw. kirchlichem Eigentum befinden, ist nicht förderfähig.

4. Förderfähige Kosten

Förderfähig ist der von der Unteren Denkmalschutzbehörde oder vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgestellte denkmalpflegerische Mehraufwand. Denkmalpflegerischer Mehraufwand ist der sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahmen ohne Ausgaben für Teilmaßnahmen, die nicht der Denkmalpflege dienen, ergebende Betrag, abzüglich desjenigen Ausgabenanteils, der bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin, d.h. ohne die Denkmalseigenschaft, entstehen würde.

5. Förderhöhe

- (1) Maßnahmen mit örtlicher Bedeutung werden mit 10 v. H. des denkmalpflegerischen Mehraufwandes gefördert. Die Förderung beträgt jedoch höchstens 500 Euro je Maßnahme.
- (2) Bei Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung wird der denkmalpflegerische Mehraufwand bis zu einem Betrag von 5.000 Euro mit 10 v. H. gefördert. Darüber hinausgehender Mehraufwand wird mit 5 v. H. gefördert.
Die Förderung beträgt bei überörtlicher Bedeutung jedoch höchstens 5.000 Euro je Maßnahme.
- (3) Innen- und Außenrenovierung gelten als je eine Maßnahme.
- (4) Maßnahmen, bei denen der denkmalpflegerische Mehraufwand nicht mindestens 1.000,00 Euro beträgt, werden nicht gefördert.

6. Einstufung

Über der Einstufung der Maßnahme in örtliche oder überörtliche Bedeutung entscheidet der/die zuständige Kreisheimatpfleger/in.

7. Förderung von Teilbereichen

Die Förderung von Teilbereichen (Bauabschnitten) ist zulässig. Die Summe aller Teilbereichsförderungen je Maßnahme darf die Höchstbeträge nach Ziffer 5 nicht übersteigen.

8. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Schweinfurt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Schweinfurt zur Förderung der Denkmalpflege vom 03.11.2005 außer Kraft.

Schweinfurt, den 11.12.2006
LANDKREIS SCHWEINFURT

gez.

Leitherer
Landrat